

gültig ab 07.03.2019

**Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Luckenwalde
vom 07.12.2016 in der Fassung der 1. Änderung vom 07.03.2019**

- Geschäftsordnung unterzeichnet am 07.12.2016, nicht veröffentlichungspflichtig, Beschlussvorlagen-Nummer B-6245/2016
- 1. Änderung unterzeichnet am 07.03.2019, nicht veröffentlichungspflichtig, Beschlussvorlagen-Nummer B-6451/2019

Inhalt

§ 1 - Einberufung der Stadtverordnetenversammlung	1
§ 2 - Zuhörer; Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. -übertragungen	2
§ 3 - Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung	2
§ 4 - Sitzungsablauf und -leitung	2
§ 5 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung	3
§ 6 - Redeordnung	4
§ 7 - Anträge zur Geschäftsordnung	4
§ 8 - Anträge zur Sache	4
§ 9 - Abstimmungen	5
§ 10 - Wahlen	5
§ 11 - Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung	5
§ 12 - Niederschriften, Beschlusskontrolle	5
§ 13 - Fraktionen	6
§ 14 - Abweichungen von der Geschäftsordnung	6
§ 15 - Verfahren in den Ausschüssen	6
§ 16 - Ortsbeiräte	6
§ 17 - Schlussbestimmungen	7

§ 1 - Einberufung der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung ein. Die regelmäßige Ladungsfrist beträgt sieben Tage. Die Ladungsfrist gilt als gewahrt, wenn die Ladung fristgemäß in die Postfächer der Stadtverordneten im Rathaus, Markt 10, gelegt bzw. elektronisch im Ratsinformationssystem eingestellt wird.
- (2) In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Tage vor dem Sitzungstag abgekürzt werden. Die Dringlichkeit ist in der Einladung zu begründen.

- (3) Der schriftlichen bzw. elektronischen Ladung sind die Tagesordnung und etwaige Vorlagen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten beizufügen.
- (4) Die Stadtverordnetenversammlung kann formlos unter Verzicht auf die Einhaltung der Ladungsfrist unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und Begründung der Eilbedürftigkeit einberufen werden, wenn sonst zur Abwehr einer Gefahr oder eines erheblichen Nachteils eine Eilentscheidung nach § 58 BbgKVerf getroffen werden müsste.

§ 2 - Zuhörer; Ton- und Bildaufzeichnungen bzw. -übertragungen

- (1) An den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung können Zuhörer nach Maßgabe der vorhandenen Plätze teilnehmen.
- (2) Zuhörer sind nicht berechtigt, das Wort zu ergreifen oder sich an den Beratungen zu beteiligen. Sie dürfen die Beratung nicht stören und keine Zeichen des Beifalls oder Missfallens geben. Zuhörer, welche die Ordnung stören, können vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung aus dem Sitzungsraum gewiesen werden.
- (3) Ton- und Bildübertragungen sowie Ton- und Bildaufzeichnungen durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien sind im öffentlichen Teil der Sitzung nur zulässig, wenn alle anwesenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung zustimmen.
- (4) Tonaufzeichnungen des öffentlichen und des nicht öffentlichen Teils der Sitzung sind ausschließlich für die Fertigung der Niederschrift zulässig und dürfen nur von den dafür zuständigen Personen (Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung, Verantwortlicher für die Niederschrift) verwendet werden. Nach Bestätigung der Niederschrift ist die Tonbandaufzeichnung zu löschen.

§ 3 - Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung

Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung setzt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung im Benehmen mit dem Bürgermeister fest. In die Tagesordnung der Sitzung sind nach § 35 Absatz 1 Satz 2 BbgKVerf die Vorschläge von mindestens einem Zehntel der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten oder einer Fraktion oder dem Bürgermeister aufzunehmen, wenn sie mindestens bis zum Ablauf des 8. Tages vor Beginn der Ladungsfrist nach § 1 Absatz 1 dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung benannt worden sind. Bei Nichteinhaltung der Frist sind die Vorschläge in die Tagesordnung der folgenden Sitzung aufzunehmen.

§ 4 - Sitzungsablauf und -leitung

- (1) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung. In den Sitzungen handhabt er die Ordnung und übt das Hausrecht aus. Im Falle seiner Verhinderung treten seine Vertreter in der Reihenfolge ihrer Benennung als erster oder zweiter Vertreter an seine Stelle.
- (2) Die Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:
Öffentlicher Teil:
 - a) Eröffnung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit
 - b) Bericht
 - c) Einwohnerfragestunde
 - d) Einwendungen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der vorherigen Sitzung
 - e) Feststellung der Tagesordnung

- f) Beschlussvorlagen
- g) Informationsvorlagen
- h) Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- i) Informationen der Verwaltung
- j) Informationen des Vorsitzenden

Nicht öffentlicher Teil:

- k) Einwendungen gegen die Niederschrift des nicht öffentlichen Teils der vorherigen Sitzung
- l) Feststellung der Tagesordnung
- m) Bericht
- n) Beschlussvorlagen
- o) Informationsvorlagen
- p) Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung
- q) Informationen der Verwaltung
- r) Informationen des Vorsitzenden

In Sitzungen, in denen nur nicht öffentlich zu behandelnde Gegenstände vorgesehen sind, findet keine Einwohnerfragestunde statt.

- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung kann Redner, die vom Verhandlungsgegenstand abweichen, zur Sache rufen.
- (4) Ist ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung in einer Sitzung dreimal zur Sache gerufen worden, so muss ihm der Vorsitzende das Wort entziehen und darf es ihm in derselben Aussprache zum selben Gegenstand nicht wieder erteilen.
- (5) Wenn ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung die Beratung stört, ruft der Vorsitzende das Mitglied zur Ordnung. Mit dem dritten Ordnungsruf oder bei einer groben Störung fordert er das Mitglied auf, den Sitzungsraum zu verlassen. Leistet es dieser Aufforderung keine Folge, so wird die Sitzung unterbrochen.
- (6) Die Verteilung von Schriftstücken ist am Sitzungstag, vor, nach und während der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschusssitzungen in den Räumen, in denen die Sitzungen stattfinden, grundsätzlich nicht gestattet. Der Vorsitzende kann Ausnahmen zulassen. Vorlagen und Informationen der Verwaltung sind von der Regelung des Satzes 1 ausgenommen.

§ 5 - Änderung und Erweiterung der Tagesordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen,
 - a) die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern;
 - b) Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden;
 - c) einen Tagesordnungspunkt aus dem öffentlichen in den nicht öffentlichen Teil zu verlegen;
 - d) Tagesordnungspunkte abzusetzen. Die Absetzung bedarf der Zustimmung der Person oder Personengruppe, die die Aufnahme des Tagesordnungspunktes beantragt hat.
- (2) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.
- (3) Nach 22 Uhr werden keine weiteren Tagesordnungspunkte aufgerufen. Der sich in der Beratung befindende Tagesordnungspunkt wird abschließend behandelt.

§ 6 - Redeordnung

- (1) Reden darf nur, wer vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung das Wort erhalten hat. Wortmeldungen erfolgen durch Heben einer Hand, bei Geschäftsordnungsanträgen beider Hände.
- (2) Der Vorsitzende erteilt das Wort nach der Reihenfolge der Wortmeldungen, soweit nicht mit Zustimmung des Redeberechtigten hiervon abgewichen wird. Das Wort zur Geschäftsordnung ist jederzeit zu erteilen und darf sich nur auf den in der Beratung befindlichen Tagesordnungspunkt beziehen. Es darf dadurch kein Sprecher unterbrochen werden.
- (3) Dem Bürgermeister ist auch außerhalb der Reihenfolge der Wortmeldungen jederzeit das Wort zu erteilen.

§ 7 - Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung können jederzeit von jedem Mitglied der Stadtverordnetenversammlung gestellt werden. Dazu gehören insbesondere folgende Anträge:
 - a) auf Schluss der Aussprache;
 - b) auf Schluss der Rednerliste;
 - c) auf Verweisung an einen Ausschuss;
 - d) auf Vertagung;
 - e) auf Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung;
 - f) auf Ausschluss oder Wiederherstellung der Öffentlichkeit;
 - g) auf namentliche Abstimmung;
 - h) auf Absetzung einer Angelegenheit von der Tagesordnung;
 - i) auf gesonderte Abstimmung einzelner Teile einer Vorlage bzw. eines Antrages.
- (2) Wird ein Antrag zur Geschäftsordnung gestellt, so darf nur noch ein Stadtverordneter für und ein Stadtverordneter gegen diesen Antrag sprechen. Alsdann ist über den Antrag abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung haben jederzeit den Vorrang und müssen vor Sachanträgen erledigt werden. Werden mehrere Anträge zur Geschäftsordnung gleichzeitig gestellt, so ist über den jeweils weiter gehenden Antrag zuerst abzustimmen. In Zweifelsfällen bestimmt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung die Reihenfolge der Abstimmung.
- (4) Auf Antrag, der mit Stimmenmehrheit angenommen wurde, ist über einzelne Teile der Vorlage bzw. des Antrages gesondert abzustimmen. Danach ist über die Vorlage bzw. den Antrag insgesamt zu beschließen.

§ 8 - Anträge zur Sache

- (1) Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und jede Fraktion sind berechtigt, Sachanträge zu stellen. Sie sollen einen abstimmungsfähigen Beschlussvorschlag enthalten. Der Antragsteller hat vor der Beschlussfassung jederzeit das Recht, diesen zu korrigieren, zurückzustellen oder zurückzuziehen.
- (2) Sachkundige Einwohner haben in den Ausschüssen, denen sie angehören, ein aktives Teilnahmerecht.
- (3) Liegen zu dem Tagesordnungspunkt Anträge zur Sache vor, wird zuerst über den abgestimmt, der von dem Antrag der Sitzungsvorlage am weitesten abweicht. Bei Änderungs- und Ergänzungsanträgen mit finanziellen Auswirkungen hat der den Vorrang, der Mehrausgaben

oder Mindereinnahmen bewirkt. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

§ 9 - Abstimmungen

- (1) Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Auf Verlangen von mindestens zwei der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung ist namentlich abzustimmen.
- (2) Nach der Abstimmung stellt der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung das Ergebnis fest.
- (3) Wird das Abstimmungsergebnis sofort nach der Abstimmung angezweifelt, so muss die Abstimmung vor Behandlung des nächsten Tagesordnungspunktes wiederholt werden.

§ 10 - Wahlen

- (1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Wahlen ist aus der Mitte der Stadtverordnetenversammlung eine Wahlkommission zu bilden. Jede Fraktion benennt ein Mitglied. Die Wahlkommission besteht für die Dauer der Wahlperiode.
- (2) Die Vertreter der Mitglieder der Wahlkommission sind die nicht benannten Fraktionsmitglieder in alphabetischer Reihenfolge.
- (3) Der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung gibt das von der Wahlkommission festgestellte Ergebnis der Wahl bekannt.

§ 11 - Anfragen der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Anfragen der Stadtverordneten an den Bürgermeister, die in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung beantwortet werden sollen, sollen in der Regel kurz und sachlich abgefasst sein. Ist die Beantwortung nicht möglich, ist die Anfrage in der folgenden Sitzung zu beantworten, sofern dies nicht zwischenzeitlich schriftlich erfolgte.
- (2) Anfragen mit umfassenderem Inhalt sind spätestens fünf Werktage vor der Stadtverordnetenversammlung schriftlich beim Bürgermeister (Amt Pressearbeit, Verwaltungs- und Kommunalservice) einzureichen.
- (3) Der Tagesordnungspunkt „Anfragen von Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung“ ist auf 30 Minuten zu beschränken.

§ 12 - Niederschriften, Beschlusskontrolle

- (1) Über jede Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie muss enthalten:
 - a) die Zeit und den Ort der Sitzung;
 - b) die Namen der Teilnehmer;
 - c) die Tagesordnung;
 - d) den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse sowie
 - e) die Ergebnisse der Wahlen und Abstimmungen.
- (2) Auf Verlangen eines Stadtverordneten wird in der Niederschrift festgehalten, wie er gestimmt hat.

- (3) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und von dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Die Sitzungsniederschrift soll innerhalb von 10 Tagen, spätestens mit der Ladung zur nächsten Sitzung, den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zugeleitet werden. Über Einwendungen gegen die Niederschrift entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.
- (5) Über die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung oder deren wesentlichen Inhalt wird die Öffentlichkeit im Amtsblatt für die Stadt Luckenwalde unterrichtet.
- (6) Über die Beschlusserfüllung ist die Stadtverordnetenversammlung halbjährlich durch den Bürgermeister zu unterrichten.

§ 13 - Fraktionen

Der Zusammenschluss von Stadtverordneten wird mit der schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung wirksam. Die Mitteilung muss die genaue Bezeichnung der Fraktion, den Namen des Fraktionsvorsitzenden sowie aller der Fraktion angehörenden Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung enthalten. Veränderungen sind dem Vorsitzenden stets unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

§ 14 - Abweichungen von der Geschäftsordnung

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung kann für den Einzelfall Abweichungen von dieser Geschäftsordnung mit einfacher Mehrheit beschließen, sofern die Kommunalverfassung es zulässt.
- (2) Treten während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Zweifel über die Auslegung der Geschäftsordnung auf, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 15 - Verfahren in den Ausschüssen

- (1) Für Geschäftsgang und Verfahren der von der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 43 BbgKVerf gebildeten Ausschüsse gelten die §§ 1 bis 14 sinngemäß.
- (2) Der erste und der zweite Stellvertreter der Vorsitzenden der Ausschüsse werden in den Ausschüssen gewählt.
- (3) Bei Verhinderung eines Ausschussmitgliedes kann die betreffende Fraktion einen Stellvertreter in den Ausschuss entsenden.
- (4) Die Einladung und die Niederschrift über die Sitzungen der Ausschüsse erhalten die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse, alle Ausschussvorsitzenden, der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung, die Fraktionsvorsitzenden, jeder Fraktionslose und auf Verlangen jeder Stadtverordnete.

§ 16 - Ortsbeiräte

Für Geschäftsgang und Verfahren der gemäß § 45 BbgKVerf gewählten Ortsbeiräte gelten die §§ 1 bis 14 sinngemäß.

§ 17 - Schlussbestimmungen

Die Geschäftsordnung in der Fassung der 1. Änderung tritt mit dem Tage nach der Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung in Kraft.